jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/25 89/09/0033

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §46;
KOVG 1957 §90 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/09/0139 E 27. April 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Dem KOVG ist keine zwingende Vorschrift des Inhaltes zu entnehmen, dass eine Begutachtung nur nach vorheriger persönlicher und unmittelbarer Untersuchung des Antragstellers erfolgen dürfte; auch sogen. "Aktengutachten" stellen in diesem Verfahren taugliche Beweismittel iSd § 46 AVG dar.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigengutachten Vom Sachverständigen herangezogene Befunde und sonstige Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989090033.X03

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at